

99022001000000, 99022001000000

Ausbildungsförderung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/361722687/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001000000, 99022001000000
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	BAföG-Darlehen, Antrag, Ausbildungsförderung, BaföG, Förderung, Auslandsförderung, Auslands-BAföG, Darlehen, Auslandsaufenthalt, BAföG-Antrag, Ausbildung, BAFOEG
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Bundesausbildungsförderung (022)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Studium (1030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.08.2017
Fachlich freigegeben durch	BMBF
Handlungsgrundlage	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/index.html
Teaser	Als Auszubildende/r (Schüler/in oder Studierende/r) können Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unter bestimmten Voraussetzungen erhalten.
Volltext	<p>Als Auszubildende/r (Schüler/in oder Student/in) können Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn Ihre Ausbildung förderungsfähig ist und wenn Ihnen die für Ihren Lebensunterhalt und Ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Ziel der Ausbildungsförderung Ziel ist es, allen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situation die Ausbildung zu absolvieren, die ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.</p> <p>Prüfung durch das Amt für Ausbildungsförderung Nachdem Sie einen BAföG-Antrag gestellt haben, prüft das zuständige Amt für Ausbildungsförderung Berechnung der individuellen Förderung Bei der Berechnung Ihrer individuellen Förderung wird von Pauschalen für den monatlichen Bedarf ausgegangen. Die Höhe Ihres Förderungsbetrages hängt davon ab, ob Sie eine schulische Ausbildung absolvieren oder studieren sowie von Ihrem Wohn- und Ausbildungsort. Auf den Bedarf werden sowohl Ihr eigenes Einkommen und Vermögen als auch das Einkommen Ihrer Eltern angerechnet. In Ausnahmefällen erhalten Sie die Ausbildungsförderung auch unabhängig vom Einkommen Ihrer Eltern.</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	Die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen finden Sie unter: https://www.bafög.de https://www.bafög.de
Voraussetzungen	Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr bzw. bei Masterstudiengängen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Lediglich in den im Gesetz (§10 Abs. 3) ausdrücklich genannten Fällen können Sie auch über diese Altersgrenze hinaus gefördert werden. Weitere Informationen zu den Voraussetzungen für eine Förderung nach dem BAföG finden Sie im Internet unter: https://www.bafög.de https://www.bafög.de
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung vorgelegt oder elektronisch eingereicht haben, entscheidet das Amt über die Höhe der Förderung und Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Leistungen nach dem BAföG werden Ihnen ab dem Antragsmonat, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung gewährt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Hinweise auf andere Möglichkeiten einer finanziellen Förderung eines Studiums erhalten Sie ebenfalls unter www.bafög.de
Rechtsbehelf	
Kurztext	Als Auszubildende/r (Schüler/in oder Studierende/r) können Sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten, wenn Ihre Ausbildung förderungsfähig ist und wenn Ihnen die für ihren Lebensunterhalt und Ihre

Modul	Sachverhalt
	Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
Ansprechpunkt	Die BAföG-Hotline kann Ihnen unter der Telefonnummer
Zuständige Stelle	<p>Für Schülerinnen und Schüler: Für die Schülerförderung nach dem BAföG im Inland sind die Ämter für Ausbildungsförderung der Kreise oder kreisfreien Städte zuständig. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet. Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.</p> <p>Für Studierende: Für die Studierendenförderung nach dem BAföG im Inland sind die Studentenwerke der Hochschulen zuständig, an denen die Immatrikulation erfolgt ist bzw. erfolgen wird.</p> <p>Für eine Ausbildung im Ausland: Für die Auslandsförderung nach dem BAföG sind -- je nach Zielland unterschiedliche -- zentrale Auslandsämter in Deutschland zuständig, sowohl für Studierende als auch für Schüler/innen. Das richtige Auslandsamt können Sie unter www.bafög.de finden. Auf der Internetseite www.bafög.de können Sie nach dem für Ihre Förderung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung suchen.</p>
Formulare	<p>Die für einen Antrag auf Leistungen nach dem BAföG erforderlichen Formulare finden Sie unter www.bafög.de.</p> <p>Die BAföG-Formblätter sind auch bei den Ämtern für Ausbildungsförderung erhältlich.</p>
Ursprungsportal	Educational support, Ausbildungsförderung